

## **5. Bau- und Grundstücksrecht, Forst- und Landschaftspflege**

### **5.1 Bundesrepublik Deutschland**

#### **5.1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

*Vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)*

### **Erstes Kapitel Allgemeines Städtebaurecht**

#### **Erster Teil Bauleitplanung**

#### **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung**

(...)

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

(...)

6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,

(...)

#### **Zweiter Abschnitt Vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan)**

##### **§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans**

(1) Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. (...)

(2) Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden:

(...)

## 2. die Ausstattung des Gemeindegebiets

a) mit Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie mit Schulen und Kirchen sowie mit sonstigen kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, sowie mit Flächen für Sport- und Spielanlagen,

(...)

## **Zweiter Teil Sicherung der Bauleitplanung**

### **Dritter Abschnitt Gesetzliche Vorkaufsrechte der Gemeinde**

#### **§ 26 Ausschluss des Vorkaufsrechts**

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn

(...)

2. das Grundstück

(...)

b) von Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für Zwecke des Gottesdienstes oder der Seelsorge

gekauft wird,

(...)

## **Fünfter Teil Enteignung**

### **Erster Abschnitt Zulässigkeit der Enteignung**

#### **§ 90 Enteignung von Grundstücken zur Entschädigung in Land**

(...)

(2) Grundstücke unterliegen nicht der Enteignung zur Entschädigung in Land, wenn und soweit

(...)

2. die Grundstücke oder ihre Erträge unmittelbar öffentlichen Zwecken oder der Wohlfahrtspflege, dem Unterricht, der Forschung, der Kranken- und Gesundheitspflege, der Erziehung, der Körperertüchtigung oder den Aufgaben der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(...)

**5.1.2 Gesetz über die Landesbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung  
(Landbeschaffungsgesetz – LBG)  
Vom 23.02.1957 (BGBl I 1957, 134),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)**

**Erster Teil Allgemeine Vorschriften und Grundsätze über den freihändigen Erwerb**

**§ 6**

(1) Werden infolge von Landesbeschaffungen Änderungen oder Neuordnungen von Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverhältnissen oder von Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich, so trägt der Erwerber insoweit die Kosten, als die den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen entstehenden Lasten und Nachteile nicht durch Vorteile ausgeglichen werden. § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(...)

**Zweiter Teil Enteignung**

**Zweiter Abschnitt Gegenstand der Enteignung**

**§ 16**

Zur Entschädigung in Land (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder zur Unterbringung von Personen, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) dürfen nicht enteignet werden

1. a) Grundstücke, die unmittelbar öffentlichen Zwecken oder der Wohlfahrtspflege, dem Unterricht, der Forschung, der Kranken- und Gesundheitspflege, der Erziehung und der Körperertüchtigung dienen oder zu dienen bestimmt oder unter Denkmalschutz gestellt oder als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind;

(...)

c) Grundstücke, deren Ertrag ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen dient oder zu dienen bestimmt ist;

(...)

**Vierter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften**

**§ 67**

Die den Kirchen oder anderen Religionsgesellschaften und religiösen Vereinen auf Grund des Artikels 140 des Grundgesetzes und auf Grund von Verträgen zustehenden Rechte bleiben unberührt.

**5.1.3 Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur  
Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe  
(Grundstücksverkehrsgesetz – GrdstVG)**

*Vom 28.07.1961 (BGBl. I S. 1091), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008  
(BGBl. I S. 2586)*

**§ 2 [Genehmigungspflichtige Geschäfte]**

(1) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber bedürfen der Genehmigung. Ist ein schuldrechtlicher Vertrag genehmigt worden, so gilt auch die in Ausführung des Vertrages vorgenommene Auflassung als genehmigt. Die Genehmigung kann auch vor der Beurkundung des Rechtsgeschäfts erteilt werden.

(2) Der Veräußerung eines Grundstücks stehen gleich

1. die Einräumung und die Veräußerung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück;
2. die Veräußerung eines Erbanteils an einen anderen als an einen Miterben, wenn der Nachlaß im wesentlichen aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb besteht;
3. die Bestellung des Nießbrauchs an einem Grundstück.

(...)

**§ 4 [Genehmigungsfreie Geschäfte]**

Die Genehmigung ist nicht notwendig, wenn

(...)

2. eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft ein Grundstück erwirbt, es sei denn, daß es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt;

(...)

**5.1.4 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft  
(Bundeswaldgesetz)**

*Vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2010  
(BGBl. I S. 1050)*

**Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften**

**§ 3 Waldeigentumsarten**

(...)

(2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist der Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen, sowie von Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften (Gemeinschaftsforsten), soweit er nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald angesehen wird.

(...)

### **5.1.5 Grundbuchordnung**

*Vom 24.03.1897 (RGBl. S. 139), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)*

#### **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 3 [Grundbuchblatt; buchungsfreie Grundstücke; Buchung von Miteigentumsanteilen]**

(1) Jedes Grundstück erhält im Grundbuch eine besondere Stelle (Grundbuchblatt). (...)

(2) Die Grundstücke des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die Wasserläufe, die öffentlichen Wege, sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten.

#### **5.1.6 Verordnung des Innenministeriums über die Befreiung der Kirchen und anderer Religionsgesellschaften von der Entrichtung von Baugebühren**

*Vom 05.07.1962 (GBl. S. 81), außer Kraft seit 02.01.2005*

Auf Grund des § 7 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (Ges. Bl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium angeordnet:

#### **§ 1**

(1) In den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden werden bei Bauten der kirchlichen Baubehörden Gebühren der Nr. 12 Unter- Nrn. 3, 4, 6, 7, 8 und 11 des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren - Gebührenverzeichnis - (Anlage zu § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden vom 11. April 1961 - Ges. Bl. S. 161 -) nicht erhoben.

(2) In den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen werden bei Bauten der Kirchen und Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, Gebühren der Nr. 12 Unter- Nrn. 3 bis 8, 10 und 11 des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren - Gebührenverzeichnis - nicht erhoben.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1961 in Kraft. Bereits entrichtete Verwaltungsgebühren sind auf Antrag zu erstatten.

Stuttgart, den 5. Juli 1962

Dr. Filbinger

## 5.2 Baden-Württemberg

### 5.2.1 Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in Baden-Württemberg (Agrarstrukturverbesserungsgesetz – ASVG)

Vom 10.11.2009 (BWGBl. GBl. 2009, 645)

#### Zweiter Abschnitt Grundstückverkehr

##### § 4 Genehmigungsfreie Geschäfte

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn

(...)

2. eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgemeinschaft ein Grundstück erwirbt, es sei denn, dass es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt;

(...)

**5.2.2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**  
*In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416),  
 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBl. S. 209)*

#### Sechster Teil Einzelne Räume, Wohnungen und besondere Anlagen

##### § 39 Barrierefreie Anlagen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für behinderte Menschen,

2. Altentagesstätten, Altenbegegnungsstätten, Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime,

sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten auch für

(...)

3. Kirchen und andere Anlagen für den Gottesdienst,

(...)

(3) Bei Anlagen nach Absatz 2 können Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Bei Schulen und Kindertageseinrichtungen dürfen Ausnahmen nach Satz 1 nur bei Nutzungsänderungen und baulichen Änderungen zugelassen werden.

## **Achter Teil Verwaltungsverfahren, Baulasten**

### **§ 70 Zustimmungsverfahren, Vorhaben der Landesverteidigung**

(1) An die Stelle der Baugenehmigung tritt die Zustimmung, wenn

1. der Bund, ein Land, eine andere Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts oder eine Kirche Bauherr ist und
2. der Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung geeigneten Fachkräften seiner Baubehörde übertragen hat.

Dies gilt entsprechend für Vorhaben Dritter, die in Erfüllung einer staatlichen Baupflicht vom Land durchgeführt werden.

(...)

**5.2.3 Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LwaldG)**  
 Vom 31.08.1995 (GBl. 1995, 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2009  
 (GBl. S. 645, 658)

## **Sechster Teil Besondere Vorschriften für den Staats-, Körperschafts- und Privatwald**

### **Dritter Abschnitt Kirchenwald**

#### **§ 54 Kirchenwald**

- (1) Wald von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und der ihrer Aufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist Kirchenwald im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Die Vorschriften über Körperschaftswald finden auf Kirchenwald entsprechende Anwendung.
- (3) Kirchenwald ist auf Antrag der oberen Kirchenbehörden oder der entsprechenden Stellen der anderen Religionsgemeinschaften den für Privatwald geltenden Vorschriften zu unterstellen; zuständig ist die höhere Forstbehörde.

### **5.3 Bayern**

**Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke [von Bayern] (Abmarkungsgesetz  
 – Abm)**  
 Vom 01.11.1981 (BayRS III, 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009

#### **Art. 13 Rechtsstellung der Feldgeschworenen**

(...)

- (2) <sup>1</sup> Die Feldgeschworenen werden bei Übernahme ihrer Aufgaben durch den ersten Bürgermeister zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit sowie zur Bewahrung des Siebenergeheimnisses, falls ein solches nach Art. 12 Abs. 4 Satz 1 vereinbart ist, in Eidesform verpflichtet. <sup>2</sup> Erklärt ein Feldgeschworener, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner

Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.<sup>3</sup> Im Einvernehmen mit dem ersten Bürgermeister kann die Kreisverwaltungsbehörde die Verpflichtung vornehmen.<sup>4</sup> Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(...)

## 5.4 Berlin

### *Bauordnung für Berlin (BauO Bln)*

Vom 29.09.2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. S. 396)

## Dritter Teil Bauliche Anlagen

### Erster Abschnitt Gestaltung

#### § 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten

(...)

(5) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden. Auf öffentlichen Straßen und im unmittelbaren Bereich von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sind auch andere Werbeanlagen zulässig, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Orts- oder Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

(...)

## 5.5 Brandenburg

### *5.5.1 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg)*

Vom 19.10.1992 (GVBl. I 1992, 430), zuletzt geändert durch BbgBkGG vom 07.07.1997 (GVBl. I/97 S. 72, 73)

## Kapitel 2 Zulässigkeit der Enteignung

### § 5 Enteignung von Grundstücken zur Entschädigung in Land

(...)

(2) Grundstücke unterliegen nicht der Enteignung zur Entschädigung in Land, wenn und soweit

(...)

b) die Grundstücke oder ihre Erträge unmittelbar öffentlichen Zwecken oder der Wohlfahrtspflege, dem Unterricht, der Forschung, der Kranken- und Gesundheitspflege, der Erziehung, der



Körperertüchtigung oder den Aufgaben der Kirchen und anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(...)

### **5.5.2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)**

*Vom 20.04.2004 (GVBl. I 2004, 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175, 184)*

## **Kapitel 1 - Allgemeine Vorschriften**

### **§ 3 - Waldeigentumsarten und Waldbesitzer**

(...)

(3) Privatwald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie Wald, der nicht Landeswald oder Körperschaftswald ist.

(...)

## **5.6 Bremen**

### **5.6.1 Bremische Landesbauordnung<sup>6</sup>**

*Vom 06.10.2009 (Brem.GBl. S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2011( Brem. GBl. S.435*

## **Teil 3 Bauliche Anlagen**

### **Abschnitt 1 Gestaltung**

#### **§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Automaten**

(...)

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sind nur zulässig:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, in reinen Wohngebieten nur als Hinweisschilder und
2. Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden.

(...)

---

<sup>6</sup> Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft, vgl. § 87.

## **Abschnitt 7 Nutzungsbedingte Anforderungen**

### **§ 50 Barrierefreies Bauen**

(...)

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

(...)

2. Versammlungsstätten, einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,

(...)

### **5.6.2 Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BremÖbVIG)**

*Vom 24.11.2009 (Brem. GBl. 2009, 526), zuletzt geändert Geschäftsverteilung des Senats vom  
05.07.2011 und 13.12.2011 (Brem.GBl. S. 24)*

### **§ 5 Bestellungsverfahren**

(1) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Bestellungsbehörde durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde, die das Datum der Aushändigung trägt, bestellt.

(2) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben vor der Aushändigung der Bestellungsurkunde folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(3) Wird der Eid von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin geleistet, so treten an die Stelle der Wörter „eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs“ die Wörter „einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin“.

(4) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Lehnen Bewerberinnen oder Bewerber aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so können sie anstelle der Formel „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder die nach dem Bekenntnis ihrer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebrauchen.

## 5.7 Hessen

### 5.7.1 *Hessisches Enteignungsgesetz (HEG)*<sup>7</sup>

Vom 04.04.1973 (GVBl. I 1973, 107), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)

---

<sup>7</sup> Gültig bis: 31.12.2012.

## **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 6 Enteignung von Grundstücken zur Entschädigung in Land**

(...)

(2) Grundstücke unterliegen nicht der Enteignung zur Entschädigung in Land, wenn und soweit der Eigentümer oder bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken auch der sonstige Nutzungsberechtigte auf das zu enteignende Grundstück mit seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit angewiesen und ihm im Interesse der Erhaltung der Wirtschaftlichkeit seines Betriebes die Abgabe nicht zuzumuten ist, oder die Grundstücke oder ihre Erträge unmittelbar öffentlichen Zwecken oder der Wohlfahrtspflege, dem Unterricht, der Forschung, der Kranken- und Gesundheitspflege, der Erziehung, der Körperertüchtigung, Betrieben des öffentlichen Verkehrs oder der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser oder den Aufgaben der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(...)

#### **5.7.2 Hessisches Forstgesetz<sup>8</sup>**

*Vom 10.09.2002 (GVBl. I 2002, 582), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.11.2010 (GVBl. I S. 434, 444)*

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

### **§ 3 Waldeigentumsarten**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Staatswaldungen die Waldungen im Alleineigentum des Landes Hessen, eines anderen deutschen Landes oder des Bundes,
2. Körperschaftswaldungen die Waldungen im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände und der übrigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, ausgenommen sind die Waldungen von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie von Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften und ähnlichen Gemeinschaften;
3. Privatwaldungen alle übrigen Waldungen.

(...)

---

<sup>8</sup> Gültig bis: 31.12.2013.

## **5.8 Mecklenburg-Vorpommern**

### **5.8.1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**

Vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)

## **Teil 3 Bauliche Anlagen**

### **Abschnitt 1 Gestaltung**

#### **§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten**

(...)

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs können auch andere Werbeanlagen zugelassen werden, soweit diese die Eigenart des Gebiets und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

(...)

### **5.8.2 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG)**

vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 870)

## **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

### **§ 4 Waldeigentumsarten**

(1) Staatswald nach diesem Gesetz ist Wald, der im Alleineigentum der Bundesrepublik Deutschland, eines Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht. Wald im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Landesforstanstalt ist Landeswald nach diesem Gesetz.

(2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald im Eigentum der Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände oder der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, mit Ausnahme von Wald im Eigentum von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen.

(3) Privatwald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.

## 5.9 Niedersachsen

### 5.9.1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

#### Teil VI Besondere bauliche Anlagen und Räume; Gemeinschaftsanlagen

vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46)

#### § 49 Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit bestimmter baulicher Anlagen

(2) <sup>1</sup> Folgende bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen müssen barrierefrei sein:

(...)

3. Theater, Museen, öffentliche Bibliotheken, Freizeitheime, Gemeinschaftshäuser, Versammlungsstätten und Anlagen für den Gottesdienst,

(...)

#### § 50 Werbeanlagen

(...)

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Wochenendhausgebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer vorhandenen Bebauung den genannten Baugebieten entsprechen, sind nur zulässig:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und

2. Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen.

Auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen können ausnahmsweise auch andere Werbeanlagen zugelassen werden, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

(...)

### 5.9.2 Niedersächsisches Enteignungsgesetz (NEG)

*In der Fassung vom 06.04.1981 (Nds. GVBl. 1981, 83), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 19, 23 und 27 geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394)*

#### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

#### § 6 Enteignung für die Entschädigung in Land

(...)

(2) Zur Entschädigung in Land dürfen nicht enteignet werden

(...)

e) Grundstücke, die durch ihre Verwendung unmittelbar den Aufgaben der Kirchen, der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder deren Einrichtungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

## **Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften**

### **§ 46 Anhängige Verfahren**

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Enteignungsverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen. Hat die Enteignungsbehörde die Entschädigung noch nicht festgesetzt, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entschädigung anzuwenden.

### **§ 47 Außerkrafttreten früherer Vorschriften**

(1) Die folgenden Vorschriften treten, vorbehaltlich der Regelung des § 46, außer Kraft:

(...)

21. § 5 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nieders. GVBl. S. 111), geändert durch § 9 Abs. 2 Nr. 11 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 221).

(...)

## **5.10 Nordrhein-Westfalen**

### ***5.10.1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)***

*Vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142)*

## **Dritter Teil Bauliche Anlagen**

### **Erster Abschnitt Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung**

#### **§ 13 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten**

(...)

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und besonderen Wohngebieten sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen zulässig; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden. An Gebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen errichtet werden, können auch untergeordnete andere Werbeanlagen zugelassen werden, soweit sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

(...)

## **Fünfter Teil Bauaufsichtsbehörden und Verwaltungsverfahren**

### **Zweiter Abschnitt Genehmigungsbedürftige und genehmigungsfreie Vorhaben**

#### **§ 68 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren**

(1) Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 durchgeführt, soweit sie nicht nach den §§ 65 bis 67 genehmigungsfrei sind. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn die Bauherrin oder der Bauherr dies gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 beantragt. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren gilt nicht für die Errichtung und Änderung von

(...)

7. Kirchen und Versammlungsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen,

(...)

#### ***5.10.2 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen***

##### ***(Landesforstgesetz - LFoG)***

*In der Fassung der Bekanntmachung 24.04.1980 (GV. NRW. 1980, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)*

### **Kapitel II Förderung der Forstwirtschaft**

#### **Erster Abschnitt Betreuung der Waldbesitzer**

##### **§ 11 Inhalt der Betreuung**

(...)

(2) Die tätige Mithilfe besteht in der vertraglichen Übernahme von Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) und des forstlichen Betriebsvollzuges (Beförsterung) sowie der Erstellung eines Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens (Forsteinrichtung). Soweit die Forstbehörden Aufgaben der Forsteinrichtung übernehmen, können sie sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen. Die vertragliche Übernahme aller Aufgaben der technischen Betriebsleitung oder der Beförsterung oder eines wesentlichen Teils derselben (Betriebsleitungs- oder Beförsterungsvertrag) ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde zulässig.

(...)

### **Kapitel III Besondere Vorschriften über öffentlichen Waldbesitz**

#### **Dritter Abschnitt Wald anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts**

##### **§ 37 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Gemeindewald**

(1) Die §§ 32 bis 36 gelten entsprechend für

1. die Gemeindeverbände,



2. die sonstigen der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen die Körperschaften des öffentlichen Rechts nach dem Gemeinschaftswaldgesetz,

3. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist die für die allgemeine Aufsicht oder die allgemeine Körperschaftsaufsicht zuständige Behörde.

### **§ 38 Ausnahmen**

§ 37 gilt nicht für Kirchen und Religionsgemeinschaften und die ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; für diese entfällt die Einschränkung des § 11 Abs. 2 Satz 3.

## **5.11 Rheinland-Pfalz**

### ***5.11.1 Landesbauordnung des Landes Rheinland-Pfalz (LBauO RLP)***

*Vom 24.11.1998 (GVBl. RLP S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)*

## **Dritter Teil Bauliche Anlagen**

### **Siebter Abschnitt Besondere Anlagen**

#### **§ 51 Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen**

(2) Bei folgenden baulichen Anlagen, die von behinderten und alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind die dem allgemeinen Besuchsverkehr dienenden Teile so herzustellen und instand zu halten, dass den besonderen Belangen dieser Personengruppen Rechnung getragen wird:

1. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,

(...)

#### **§ 52 Werbeanlagen und Warenautomaten**

(...)

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen zulässig; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. (...)

(...)

### **5.11.2 Landesenteignungsgesetz [von Rheinland-Pfalz] (LEnteigG)**

Vom 22.04.1966 (GVBl 1966, 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009  
(GVBl. S. 413)

#### **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 5 Enteignung von Grundstücken zur Entschädigung in Land**

(...)

(2) Grundstücke unterliegen nicht der Enteignung zur Entschädigung in Land, wenn und soweit

(...)

2. die Grundstücke oder ihre Erträge unmittelbar öffentlichen Zwecken oder der Wohlfahrtspflege, dem Unterricht, der Forschung, der Kranken- und Gesundheitspflege, der Erziehung, der Körperertüchtigung, Betrieben des öffentlichen Verkehrs oder der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser oder den Aufgaben der Kirchen und anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(...)

#### **5.12 Saarland**

### **Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG)**

Vom 26.10.1977 (Amtsblatt 1977, 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013  
(Amtsbl. I S. 268)

#### **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 3 Waldeigentumsarten**

(...)

(2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist der Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie der Gehöferschaften und ähnlicher Gemeinschaften.

(...)

#### **Neunter Abschnitt Sonderbestimmungen für den Privatwald**

##### **§ 40 Betreuung des Privatwaldes**

(...)

(5) Für die Wälder der Kirchen und Religionsgemeinschaften gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 33 und 37 entsprechend.

## 5.13 Sachsen-Anhalt

### *Waldgesetz für das Sachsen-Anhalt (WaldG LSA)*

*Vom 13.04.1994 (GVBl. LSA 1994, 520), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651)*

#### **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 3 Waldeigentumsarten, Waldbesitzer**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

(...)

2.

Körperschaftswald:

Wald, der im Alleineigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist der Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie von Gemeinschaftsforsten;

(...)

#### **Teil 5 Besondere Bestimmungen zur Bewirtschaftung des Waldes**

##### **§ 25 Fortwirtschaftliche Zusammenschlüsse**

(...)

(2) Kirchliche Waldgemeinschaften oder Waldgenossenschaften können als forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse anerkannt werden, soweit sie die Voraussetzung nach §§ 16 bis 18 des Bundeswaldgesetzes erfüllen.

## 5.14 Schleswig-Holstein

### *Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)*

*Vom 22.01.2009 (GVOBl. SH S. 6), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. S. 3)*

#### **Dritter Teil Bauliche Anlagen**

##### **Abschnitt I Gestaltung**

##### **§ 11 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten**

(...)

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten sind Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche

Veranstaltungen; freie Flächen dieser Anlagen dürfen auch für andere Werbung verwendet werden.  
(...)

(...)

### **§ 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen**

(1) Verfahrensfrei sind

(...)

4. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen: (...)

c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden, (...)

## **5.15 Thüringen**

*5.15.1 Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG)  
Vom 06.08.1993 (GVBl. 2008, 327), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GVBl. S. 273, 280)*

### **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 4 Waldeigentumsarten**

Im Sinne dieses Gesetzes werden nachfolgende Waldeigentumsarten unterschieden:

1. Privatwald: Dies sind alle Wälder, soweit sie nicht "Staatswald" oder "Körperschaftswald" sind. Zu ihm gehören insbesondere die Waldungen, die im Eigentum von Privatpersonen und Personengemeinschaften stehen. Privatwaldungen, an denen das Eigentum einer Gemeinschaft oder mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sind Gemeinschaftswaldungen. Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie Gemeinschaftsforsten von altrechtlichen Gemeinschaften, wie Laubgenossenschaften, Gerechtigkeitswaldungen, Interessentenwaldungen und Altwaldgenossenschaften gelten als Privatwald im Sinne dieses Gesetzes.

(...)

*5.15.2 Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI)  
Vom 22.03.2005 (GVBl. 2005, 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 355, 357)*

### **Vierter Abschnitt Bestellung, Bestellungsverfahren, Erlöschen des Amtes**

#### **§ 15 Bestellungsverfahren**

(...)

(4) Der Bewerber hat vor der Aushändigung der Bestellungsurkunde folgenden Eid zu leisten: "Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Öffentlich bestellten

Vermessungsingenieurs gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe." Der Eid kann auch ohne die Worte "So wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(5) Lehnt ein Bewerber aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er statt der Worte "Ich schwöre" die Worte "Ich gelobe" oder die nach dem Bekenntnis seiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebrauchen.

(...)

## **6. Beamten- und Richterrecht**

### **6.1 Bundesrepublik Deutschland**

#### ***6.1.1 Bundesbeamtengesetz***

*Vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386)*

### **Abschnitt II Beamtenverhältnis**

#### **§ 7 [Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses]**

(1) In das Beamtenverhältnis darf berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit

a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

c) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

besitzt,

2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und

3.

a) die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt oder

b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen, wenn für die Berufung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.